Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

X.

Die territorialen Staatsverträge der Republik Florenz.

Von

A. v. Reumont.

I capitoli del Commune di Firenze. Inventario e Regesto. 4. (LIV und 732 S.) Firenze 1866.

Dante Alighieri ſagt einmal im Paradieſesgeſange, es würde Florenz weit mehr gefrommt haben, wären die von Campi, Figline und Certaldo ſeine Nachbaren geblieben, ſtatt Mitbürger zu werden und das Lateinerblut ſeiner alten Geſchlechter zu verderben. Zwei Jahrhunderte nach dem Dichter der göttlichen Komödie ſprach der berühmteſte Staatsmann des neueren Italiens ungefähr dieſelbe Anſicht aus. Venedig und Florenz, ſo ſind ſeine Worte in den Betrachtungen über die erſte Decade des Titus Livius, ſind weit ſchwächer geweſen, als erſteres über die Lombardei, das letztere über Toscana herrſchte, als da jenes ſich mit dem Meere, dieſes mit ſechs Millien Gebietes begnügte. Die Mehrung der Unterthanen durch Heranziehung anderer Gemeinden iſt jedenfalls von geringem Vortheil; überſchreitet ſie das Maß, ſo wird ſie verderblich. Trägt ſie nicht zur Kräftigung kriegeriſcher Staaten bei, ſo wirkt ſie auf nichtkriegeriſche höchſt nachtheilig, wie man bei den italieniſchen Republiken geſehen hat. Wenn der florentiniſche Staatsſchreiber, während ſeines ganzen bewegten Lebens Zeuge des vergeblichen Ankämpfens

der Republik gegen den Principat, ein solches Urtheil fällte, zu dem ihm das Schauspiel eines in sich zusammenhanglosen, aus den verschiedensten Bestandtheilen zusammengesetzten, unter den verschiedensten Bedingungen existirenden, nur durch ein äußerliches Band vereinten Staates den Anlaß bot, und wenn er so von dem natürlichen und nothwendigen politischen Vergrößerungsprincip und Gesetz Abstand nahm, so konnte sein Scharfsinn sich einem anderen vielleicht noch wirksameren Grunde der Schwäche des zu seiner vollkommenen Entwicklung gelangten Staates nicht verschließen. In seiner florentinischen Geschichte hat er anerkannt, daß diese Schwäche und die schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts offenbare Wehrlosigkeit aus der Unterdrückung des Adels hervorging. Der römische Patriciat, sagt er, hob die Plebs, mit welcher er die Aemter zu theilen genöthigt war, zu sich empor. In Florenz zog das siegreiche Volk den besiegten Adel, wo er sich von dem Antheil an der Politik nicht völlig ausgeschlossen sehen wollte, zu sich herab. Die Folge war das Schwinden der Tapferkeit in Waffen und des Hochsinns, der noch den Adel belebte, und somit die Schwäche und Minderung des Ansehens des Gemeinwesens.

Es ist hier nicht der Ort, auf letzteres Moment einzugehen und die zu Ende des 13. Jahrhunderts in Florenz decretirte gewaltsame Personalgesetzgebung gegen den Adel zu betrachten, welche neuerdings, nach dem Vorgange Francesco Bonainis, von Karl Hegel [1]) in ihrem Ursprung und ihrer Entwicklung mit der Sachkenntniß und Klarheit, an die uns der Verf. der Geschichte der italienischen Städteverfassung gewöhnt hat, erläutert worden ist. Dagegen bietet eine von der toscanischen Archivverwaltung veranstaltete Publication Gelegenheit, auf das erstere der von Machiavelli in der Betrachtung über Auf- und Absteigen der Staaten geltend gemachten Momente einen Blick zu werfen. Es ist die Sammlung der von Florenz mit den benachbarten Communen und Herren abgeschlossenen Verträge, deren erster Theil neuerdings unter dem oben genannten Titel veröffentlicht ist. Ein Bericht des General-

1) Die Ordnungen der Gerechtigkeit in der florentinischen Republik. Universitätsprogramm. Erlangen 1867.

directors der toscanischen Archive, Fr. Bonaini, an den damaligen Unterrichtsminister über Anlage und Einrichtung der großartigen Urkundensammlungen, eine ausführliche Einleitung des Herausgebers, Cesare Guasti, über Entstehung, Geschicke und gegenwärtigen Zustand des auf die Bildung des Territoriums der Republik bezüglichen Theils dieser Sammlungen, gehen dem Bande voraus, dessen innere Einrichtung ebenso bequem und handlich, wie seine Ausstattung solid und musterhaft ist. Ich habe zu oft Anlaß gehabt, in der Augsb. Allg. Zeitung des Staatsarchivs, dieser schönen Schöpfung der Regierung des Großherzogs Leopold II zu gedenken, und es ist von Ficker u. A. zu wiederholt auf dieselbe hingewiesen worden, um noch einmal auf die unberechenbaren Vorzüge dieser Anstalt zurückkommen zu müssen, welche heute vollständig, wenngleich nicht ohne große Hindernisse noch Störungen, entwickelt, die Archive in Florenz, Pisa, Siena, Lucca umfaßt, unter einheitlicher Leitung, welche allein dies gleichmäßige Zusammenwirken der Kräfte ermöglicht hat, äußere mit inneren Vorzügen vereinigend, indem die materiellen Einrichtungen namentlich bei drei derselben musterhaft sind und die Localitäten selbst gewissermaßen die Folge der Ereignisse vergegenwärtigen, deren Urkundenschätze sie dem Forscher bieten. Für einen Deutschen kann es nur schmeichelhaft sein, wenn Bonaini auf der ersten Seite seines Berichtes erklärt, Johann Friedrich Böhmer sei während seines letzten Aufenthaltes in Italien (1849 bis 1850) gewissermaßen sein Lehrer gewesen, indem er ihm, dem damals die Umgestaltung der Archive durch den großherzoglichen Ministerpräsidenten Baldasseroni, den liberalen unermüdlichen Förderer des Unternehmens, zugedacht war, seine Ansichten über die Einrichtung eines Archivs zum Zweck der Verwerthung desselben für die historischen Wissenschaften entwickelt habe. Wie vielfach die toscanischen Archive, bei denen diese Verwerthung vom Moment ihrer beginnenden Reorganisation an (1853) stets mit größter Liberalität gestattet worden ist, von Einheimischen wie von Ausländern benutzt werden, ist Allen bekannt, die sich mit historischen Forschungen beschäftigen. Ein Zeugniß der Thätigkeit der Verwaltung ist auch das sieben Jahre hindurch als Beilage zum Archivio storico Italiano herausgegebene Giornale storico degli Archivi toscani, welches

eine Reihe interessanter Documente und dazu gehöriger Abhandlungen gebracht hat.

Die auf den Bonainischen Bericht folgende Vorrede C. Guasti's, des Herausgebers des vorliegenden Bandes, erläutert die Art, wie die Staatsverträge der Gemeinde, die Capitoli, wie man sie nannte, behandelt, registrirt, aufbewahrt wurden. Sie berichtet von den bis zum J. 1200 zurückgehenden Sammlungen von Abschriften, Registri, derselben, von den mit der Abfassung der Instrumente, Reformationes, Reformagioni, beauftragten Notaren, Mitgliedern der Zunft der Stadt, deren Aeltester sich hier „tabellio felicis memorie d. Henrici (Kaiser Heinrich VI, gest. 1197) et nunc communis et potestatis Florentie" nennt, von dem Verwahrsam der Urkunden in der Gemeindekammer im Palast der Prioren, von dem ihnen vorgesetzten Kanzler der Riformagioni, von den Geschicken der Register und der Original-Urkunden in den Zeiten des Principats, endlich von ihrer Benutzung, so im 17. Jahrhundert durch den jüngeren Ammirato zur Ergänzung der florentinischen Geschichte des älteren, im 18. durch den überaus fleißigen D. M. Manni und G. F. Pagnini, Verfasser des werthvollen Werkes über das florentinische Steuer- und Handelswesen, in unseren Tagen durch E. Repetti für sein geographisch-historisches Wörterbuch Toscanas. Endlich verbreitet sich die Vorrede über das bei der gegenwärtigen Regesten-Arbeit befolgte System.

Die erwähnten Abschriftenbände oder Register, wie sie sich im Archive befinden, sind zu Grunde gelegt. Sie bilden eine sehr ansehnliche Sammlung, unendlich umfangreicher als andere ähnliche, als die venetianischen, von denen Tafel und Thomas in ihrer werthvollen Abhandlung über Andrea Dandolo Kunde geben, als das von der Turiner Commission für vaterländische Geschichte herausgegebene liber iurium Reipublicae Genuensis. Diese Bände sind nicht methodisch geordnet, sondern umfassen gewisse Gruppen von Ortschaften ohne inneren Zusammenhang, wie man denn z. B. im ersten derselben von Pistoja, Prato und deren Umgebungen nach dem Gebiet von Arezzo und dem Casentino und wieder zu den Verträgen mit dem bekannten Condottiere John Hawkwood, dem Aguto der Chroniken, springt. Allerdings wäre die geographische Anord-

nung nach Thälern, wie sie in Toscana im Volksgebrauch ist, oder die alphabetische bequemer, aber bei der einmal bestehenden Einrichtung der Archivbände und den in älteren Werken vorkommenden Berufungen auf dieselbe mißlich gewesen. Die Inventarien der Bände sind vorgesetzt, die einzelnen Documente, so die Capitel selbst, wie die Protocolle, gerichtlichen Akte, Erklärungen, Quittungen u. s. w. in mehr oder minder ausführlichen Auszügen gegeben, unter Benutzung der Originalurkunden, wo es erforderlich schien, unter Anführung der lateinischen Textstellen, wo es auf den Wortlaut ankam. Ein Namenregister der Familien und Orte mit den Jahreszahlen der sie betreffenden Aktenstücke ist dem Bande beigefügt, welcher zehn Registerbände mit 1402 Urkunden, die Duplicate einbegriffen, umfaßt. Schlußregister, so der Namen wie der Materien, und eine Chronologie der Urkunden sollen dem Werke angehängt werden, welchem ungestörter Fortgang zu wünschen ist.

Denn bei der Bedeutung, welche die mittelalterliche Geschichte von Toscana nicht für sich allein, ja selbst nicht für Italien allein gewonnen hat, ist es von nicht geringem Interesse, in das innere Getriebe eines Staatswesens, wie das florentinische, zu blicken und sich dessen Entwicklung nach Außen hin zu vergegenwärtigen. Hierzu befähigt uns die Einsicht in das legale Formenwesen, welches nirgend ausgebildeter war als hier, und wozu die Reichsverhältnisse mit ihrem verwickelten Rechtskram, an welchem man sich gewissermaßen um so mehr anzuklammern schien, je geringer die politische Bedeutung geworden war, allen erwünschten Spielraum boten. Ein Formenwesen, welches gerade im 14. Jahrhundert, als die Reichsgewalt immer mehr bergab ging, in Toscana in äußerster Subtilität entwickelt war — ein Formenwesen, von welchem wir noch vor zwanzig Jahren ein ans Komische streifendes, aber die alte Zeit zurückrufendes Beispiel erlebt haben, indem ein Cardinallegat über seinen Proiest gegen die ominöse Besetzung Ferraras durch die Oesterreicher einen Notariatsact aufnehmen ließ.

Wenn wir diesen Band der Capitoli durchsehen, liegt schon die Geschichte der Bildung des florentinischen Territoriums in engerem Sinne, d. h. ohne Pisa, Volterra, Cortona, vor uns offen da. Denn wir sehen, wie sich dies Territorium nach allen Seiten

hin über das Arnothal hinaus erweitert, oft mühsam genug und unter heftigsten Kämpfen, über Prato, Pistoja, Livorno, das Elsa- und das Chianathal, wo die Conflicte mit Siena stattfanden, über Arezzo, hinein ins obere Tiberthal gegen die umbrische, den Apennin hinan gegen die romagnolische Grenze. Die Formen, unter denen die Orte und Gebiete annectirt wurden, sind die mannigfaltigsten. Zuerst die Unterwerfung, submissio, welche in Folge kriegerischer Ereignisse oder durch Vertrag mit anderen Gemeinwesen und Herren, oder ganz aus freien Stücken stattfindet. Die sich unterwerfende Commune versammelte in solchem Falle ein Parlament zur Bestellung eines Syndicus, dieser begab sich nach Florenz zum Abschluß mit der Signorie, die Capitel wurden verabredet, ein Commissar der Republik nach dem betreffenden Orte gesandt, die Huldigung entgegenzunehmen und die sogenannte körperliche Besitznahme zu vollziehen. Bei kleinen Communen waren diese Dinge sehr einfach. Sie ließen durch ihre Syndicen und Procuratoren der Signorie ausdrücken, sie hofften von ihr gut verwaltet zu werden und im Frieden zu leben, gelobten Treue und Gehorsam, unter Festsetzung einer Geldstrafe im Falle eines Bruchs dieses Gelöbnisses, nahmen Podesta und Richter von Florenz an, behielten die freie Wahl ihrer Gemeindevorsteher aus eigenen Bürgern, stipulirten Bedingungen in Betreff der Märkte, Zölle, Gewichte u. s. w., sowie hinsichtlich der Beibehaltung eigener Statuten, wo solche vorhanden waren, was in diesem statutenreichen Lande selbst in manchen der kleineren Gemeinden der Fall war. Wo es in oder bei dem Orte eine besondere Burg gab, wurde auch in Betreff der Besatzung derselben durch die herrschende Commune abgeschlossen. Die einzelnen Bedingungen sind so abwechselnd, wie das Communalwesen vielgestaltig war. Bei größeren Städten war die Sache natürlich anders. So wurde mit Pistoja eine ganze Reihe von Verträgen abgeschlossen, die mit dem in der Zeit der durch Ludwigs des Baiern Römerzug veranlaßten Wirren nach dem Tode Castruccio Castracanis am 11. Mai 1329 eingegangenen Frieden beginnen. Wir sehen, wie im Sommer 1331 der Signorie von Florenz auf ein Jahr Vollmacht (balia) zur „Sicherung der Freiheit" und zur Verwaltung von Stadt und Landschaft ertheilt, diese revocirbare Vollmacht

wiederholt auf ein oder mehrere Jahre prorogirt und erneut wird, Commissionen florentinischer Bürger zur Revision der Statuten ernannt, die Befugnisse der souveränen Signorie, welche tanquam pius pater de salute Pistoriensium ac eorum libertate sollicitus auftritt, und die der Behörden der sich unterwerfenden Stadt sorgfältig abgegrenzt werden, letzterer in ihrer örtlichen Verwaltung die wesentliche Selbstbestimmung bleibt, welche alles Regieren von oben moderirte. Begreiflicher Weise treten dann noch ganz verschiedene Verhältnisse ein, wenn Orte durch Abkommen mit fremden Mächten erlangt werden, wie es im J. 1350 mit Prato geschah, über welche Stadt Florenz sich mit Ludwig von Tarent, König von Neapel und Johann I vertrug, oder im J. 1384 mit Arezzo, welches während des Zuges Karls von Durazzo gegen Neapel von Enguerrand de Coucy besetzt und verkauft wurde. Auch dann, wenn Orte durch Kauf erworben wurden, wie es im J. 1467 mit Sarzana, Sarzanello und ihrem Gebiete geschah, um die man sich mit den Campofregosen abfand, jedoch unter Stipulirung eines ausführlichen Vertrags zur Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Sarzanesen.

Ein ansehnlicher und nicht der mindest interessante Theil der Staatsverträge hat es aber mit anderen Beziehungen als den der Unterthanen zu thun. Es ist die Accomandigia oder das Schutzverhältniß, jener mehr oder minder feierliche Akt, durch welchen ein Besitzthum der Kirche oder der Gemeinde zum Schutz empfohlen, ein Schutz, der sich über den Eigenthümer erstrecken konnte, der dann Raccomandato hieß. Es war ein sehr altes Verhältniß, welches auch bei anderen Communen, in Toscana z. B. bei der von Siena, vorkommt. Wie in den frühesten Zeiten des Gemeinwesens das angesehene Geschlecht der Buondelmonti, dessen Name in die Geschichte der ersten Parteikämpfe verflochten ist, sein Castell Montebuoni dem florentiner Bischof anempfahl, um es zu schützen, so empfahlen sich nachmals zahlreiche und mächtige Herren der Commune. Eine gewisse Huldigung war immer mit diesem Schutzverhältniß verbunden: gewöhnlich bestand sie in einem am Johannisfeste dargebrachten Pallium oder Banner von Brocat oder Gold- und Silberstoff. Die Schutzbefohlenen versprachen der Gemeinde hold zu sein, ihr bei Aufforderung in ihren Fehden Beistand zu leisten, Freundschaft und

Feindschaft mit ihr zu theilen, den Durchzug durch ihre Territorien zu gestatten, Proviantlieferungen und Waarenpassage ohne oder mit dem bestimmten Zoll geschehen zu lassen, keinem von der Gemeinde Ausgewiesenen Aufenthalt zu gestatten. Die Commune gestattete dagegen den Raccomandati Waffenrecht und Sammeln von Mannschaft auf ihrem Gebiete, verhieß Vertheidigung, eventuell Ersatz für verlorenen Besitz, ermächtigte sie, das florentinische Banner zu ihrem Schutz auf ihren Burgen aufzupflanzen.

Die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts und die erste des folgenden sind überaus reich an solchen Accomandigie, indem die kleineren Herren sich in Folge der großen Abnahme der Zahl der unabhängigen Communen und somit der Machtzunahme der noch bestehenden Staaten mehr und mehr geschwächt sahen. Florenz hatte damit begonnen, die Edlen der näheren Umgebung in ein solches Verhältniß zu ziehen und ebenso wie die kleinen Communen zu absorbiren. Dann dehnte die Accomandigia sich immer weiter aus, zum Theil unter Cession einzelner Gebietstheile. Die verschiedenen Linien der Grafen Guidi, der alten Palatine von Toscana, traten in dieselbe, die von Bagno, von Battifolle, Dovadola, Modigliana, Porciano, Romena, die Ubaldini im Apennin, die Ubertini von Arezzo, die Tavlati von Pietramala, die Barbolani von Montauto, die Alberti, die Grafen von Montedoglio, von sienesischen Familien die Tolomei und Malavolti, zum Theil alte Ghibellinengeschlechter, die sich nicht mehr halten konnten. Bisweilen gab es harte Bedingungen, wie im J. 1385 bei der Zerstörung der Burg von Pietramala, wo der alte Pier Saccone de' Tavlati den Guelphen so lange getrotzt hatte. Die Reihe kam auch Andere, selbst an ferne, an die Grimaldi von Monaco, an die genuesischen Campofregoso, an die Appiani von Piombino, an die Casali von Cortona, an die Marchesi von Monte Santa Maria (Bourbon del Monte), an die zahlreichen Malaspina, die auf ihren Reichslehen in der Lunigiana saßen.

Ein Gleiches geschah mit römischen Baronen und romagnolisch-umbrischen Signoren. Die Colonna von Palestrina stellten sich im J. 1395 mit allen ihren Castellen auf fünf Jahre unter den Schutz der Republik, indem sie zugleich in Solddienst traten. Die Orsini von Sovana, deren Verwandte in der unteren Maremma, z. B. die

Grafen von Pitigliano, zum Theil in ähnlichem Verhältniß zu Siena standen, waren ihnen vorausgegangen. Zugleich und später die Gabbrielli und Accoramboni von Gubbio, die Trinci von Fuligno, die Fortebracci von Montone, die Brancaleoni von Castel Durante, die Grafen von Montefeltro und Urbino, die Malatesten von Giaggiuolo, die Paulucci da Calvoli, die Manfredi von Faenza, die Alidosi von Imola, die Ordelaffi von Forli — alle diese finden sich im ersten Bande der Capitoli. Diese Raccomandati im Kirchenstaat machten den Vorbehalt, nicht gegen den Pabst und die Rectoren (die Legaten und Governatoren) der Kirche zum Kampf verpflichtet zu sein — die Colonna stipuliren, „nicht gegen Pabst Bonifaz IX, noch gegen das römische Volk", die Manfredi nahmen im J. 1384 den Pabst, den König Karl von Neapel, die Este und Galeotto Malatesta aus. Zu den eigenthümlichen, zum Theil abnormen Verhältnissen im Kirchenstaat tritt auch noch dieses, welches bei den häufigen Zerwürfnissen zwischen den Päbsten und ihren Lehensträgern, wie zwischen den ersteren und ihren Nachbaren, zu argen Schwierigkeiten führen mußte, wovon denn auch die Geschichte des Kirchenstaates, namentlich der Romagna und Umbriens, sattsam Zeugniß gibt. Diese Schutzverträge wurden auf eine gewisse Zahl von Jahren, gerade wie eine Condotta oder Soldvertrag, oder auf Lebenszeit abgeschlossen und gewöhnlich auf neue Frist oder aber von den Nachkommen der Stipulirenden wieder auf gleiche Weise erneuert. Bei den in Toscana ansässigen Herren haben sie, wenn man die wenigen kaiserlichen Feudalen ausnimmt, zum Unterthanenverhältniß geführt; im Kirchenstaat hat begreiflicher Weise die päbstliche Souveränetät den Sieg davon getragen.